Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0551/2025 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend **Geplante Einführung von Gebühren bei der Unterbringung obdachloser Menschen (Die Linke)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Werden alle Nutzer*innen der Unterkünfte verpflichtet, die Nutzungsgebühr zu zahlen?**
   Grundsätzlich richtet sich die Satzung an alle Nutzer:innen der städtischen Unterkünfte.

2. **Wer soll die Nutzungsgebühr eintreiben?**
   Grundsätzlich besteht bei obdachlosen Menschen ein Anspruch auf Sozialleistungen – entweder beim Jobcenter oder beim Amt für soziale Leistungen. Die Höhe des Leistungsanspruches richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Für den Fall, dass eine Übernachtung in einer Obdachloseneinrichtung erfolgt, können Kosten der Unterkunft beim Jobcenter bzw. Amt für soziale Leistungen geltend gemacht werden. Bei Menschen im Leistungsbezug erfolgt der Einzug der Nutzungsgebühr über die Kosten der Unterkunft beim jeweiligen Leistungsträger. Bei der Nutzung der Notschlafplätze wird die Nutzungsgebühr vor Ort entrichtet.

3. **a) Wurden die Menschen, die die Nutzungsgebühr von den obdachlosen Menschen eintreiben sollen, mit in die Entwicklung der Satzung einbezogen?**
   b) wenn nein: Wieso nicht?
   Die Satzung bezieht sich ausschließlich auf die städtischen Einrichtungen. Die Verwaltung hat die betreuenden Organisationen im Vorfeld über die Neufassung/Anpassung der derzeit gültigen Satzung informiert.

4. **a) Was ist mit den Menschen, die nicht in der Lage sind, die Nutzungsgebühr zu zahlen?**
   b) Werden diese Menschen abgewiesen?
   Nein.
   c) (Wie) Müssen sie nachweisen, dass sie nicht in der Lage sind, die Nutzungsgebühr zu zahlen?
   Nutzer:innen der mittel- und langfristigen Unterkunftsplätze müssen grundsätzlich ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei Aufnahme in eine Einrichtung nachweisen.
   Bei Nutzer:innen der Notschlafplätze ist eine Glaubhaftmachung ausreichend.

5. **a) Wer entscheidet über die Ausnahmen?**
   Bei mittel- und langfristigen Unterkunftsplätzen trifft die Verwaltung eine Entscheidung im Einzelfall. Bei den Notschlafplätzen wird diese Entscheidung im Einzelfall vor Ort durch die Mitarbeiter:innen der betreuenden Organisation getroffen.
   b) Wie sind die Kriterien für die Ausnahmen? Wo sind sie festgeschrieben?
   c) Sind die Ausnahmen limitiert?

Wie in der Antwort zu Frage 5 a dargestellt, werden Entscheidungen über die Zahlungsfähigkeit im Einzelfall getroffen. Daher besteht auch keine Limitierung.

6. **Wie erklären sich die unterschiedlichen Beträge der Nutzungsgebühr je nach Einrichtung?**
   Die unterschiedlichen Beträge erklären sich im Wesentlichen durch die unterschiedliche Art der Unterbringungseinrichtung und deren Konzept.

7. **a) Welche Gründe sprechen für die Einführung der Nutzungsgebühr von 1,60 Euro für eine Notübernachtung?**
   Bei der Erhebung von Gebühren geht es darum, die Nutzer:innen von Dienstleistungen angemessen an deren Kosten zu beteiligen. Die Nutzung von einzelnen Einrichtungen komplett kostenfrei anzubieten, während in anderen Einrichtungen Gebühren zu zahlen sind, kann dazu führen, dass der Andrang auf die kostenfreien Einrichtungen steigt und die anderen Einrichtungen weniger genutzt werden.
   b) Wurde darüber diskutiert, diesen Betrag für Notübernachtungen nicht zu erheben?
   Ja.
   c) Mit welchem Ergebnis?
   Siehe Antwort zu 7 a

8. **a) Wurden betroffene Menschen, d.h. Nutzer*innen von Notunterkünften und anderen Einrichtungen, in die Entwicklung der Satzung einbezogen?**
   b) Wenn nein: Wieso nicht?
   Nein, weil sich die Gruppe der Nutzer:innen inhomogen zusammensetzt und es sich nicht kontinuierlich um die gleichen Menschen handelt.

9. **Für Plätze in mittel- und längerfristiger Unterbringung: Wie wurden die Gebühren berechnet?**
   Siehe Antwort zu Frage 6.

10. **a) Wie wurde darüber entschieden, welche Einrichtungen in die Satzung aufgenommen werden?**
    b) Wie wurden die Träger dieser Einrichtungen (Haus 6411, Nachtraum, Übergangsunterkunft und Unterkunft plus) in die Entwicklung dieser Satzung eingebunden?
    Es handelt sich ausschließlich um eine Satzung für die städtischen Unterkünfte. Aus diesem Grund wurden alle städtischen Einrichtungen aufgenommen.

11. **a) Wurden die Träger der anderen Einrichtungen (wie Thaddäusheim, Wendepunkt, Egli-Haus oder a+G) in die Entwicklung eingebunden?**
    Ja.
    b) Wenn ja: Wie?
    Im Rahmen des Runden Tisches Obdachlosigkeit wurde über die bevorstehende Anpassung der Satzung informiert.
    c) Wenn nein: Warum nicht?
    entfällt

12. **a) Ist es so gedacht, dass Bürgergeld-Beziehende die Nutzungsgebühr selbst aus dem Regelsatz zahlen müssen?**
b) Wenn ja: Auf welcher (rechtlichen) Grundlage wurde das so entschieden?
Nein, die Nutzungsgebühr wird als Kosten der Unterkunft anerkannt und vom Jobcenter bzw. dem Amt für soziale Leistungen bei der Leistungsberechnung berücksichtigt.

13. **a) Wie werden die Nutzungsgebühren für die Nutzenden quittiert?**
Eine Barzahlung der Nutzungsgebühr ist bis auf die Gebühr für die Nutzung der Notschlafplätze nicht vorgesehen. Das konkrete Verfahren wird nach Beschluss der Satzung mit den betreuenden Organisationen festgelegt.

b) Können die Bürgergeld-Beziehenden beim Jobcenter einen Antrag auf Rückerstattung der Kosten stellen?
Wie oben beschrieben soll bei den mittel- und längerfristigen Unterbringungen eine Zahlung direkt durch den Leistungsträger (Jobcenter oder Amt für soziale Leistungen) über die Kosten der Unterkunft erfolgen. Eine Rückerstattung ist daher nicht notwendig.

c) Wenn ja: Welche weniger aufwändigen, bürokratie-ärmeren Möglichkeiten hat die Stadt, diese Gebühren (direkt) vom JobCenter zu erhalten?
Die Kosten der Unterkunft können durch Leistungsberechtigte abgetreten werden, damit erfolgt eine direkte Zahlung vom Jobcenter an die Stadt Mainz.
Dieses Verfahren ist bereits seit vielen Jahren in nichtstädtischen Einrichtungen gängige Praxis und kann auf die Fälle in den städtischen Einrichtungen übertragen werden.

14. **Werden die Nutzungsgebühren vor einer Übernachtung (d.h. beim Betreten der Einrichtung) oder nach einer bzw. mehreren Übernachtungen (d.h. beim Verlassen der Einrichtung oder Auszug aus der Einrichtung) eingezogen?**
Siehe hierzu § 16 „Gebührenhöhe“ der Satzung.

15. **a) Sollen die Nutzungsgebühren in bar bezahlt werden?**
b) Wenn ja: Wie gelangt dieses Geld an die Stadt Mainz?
Da lediglich bei der Nutzung der Notschlafplätze in bar bezahlt werden sollen, wird das konkrete Verfahren nach Beschluss der Satzung mit der betreuenden Organisation festgelegt.

16. **Weiß die Verwaltung, wie viel Arbeitszeit in den Einrichtungen durch die Erhebung, das „Eintreiben“ und die Verwaltung der Nutzungsgebühr gebunden wird?**
Nein. Das konkrete Verfahren wird nach Beschluss der Satzung mit den betreuenden Organisationen festgelegt.

17. **Falls zusätzliche Arbeitskräfte für die Verwaltung der Nutzungsgebühr in den Einrichtungen eingestellt werden müssen:**
   a) **Wer bezahlt diese?**
   b) **Mit welchem Personalaufwuchs ist zu rechnen?**
Entfällt.

18. **Mit welchem zusätzlichen Personalbedarf rechnet die Verwaltung für sich selbst?**
Siehe Antwort zu Frage 16.

19. **Laut Beschlussvorlage geht die Verwaltung davon aus, dass durch die Nutzungsgebühren Mehreinnahmen generiert werden.**
    a) **Auf welcher Grundlage basiert diese Vermutung?**
    Hierbei handelt es sich nicht um eine Vermutung. Durch die Anpassung der Satzung und deren Inkrafttreten wird die derzeit ausgesetzte Erhebung von Nutzungsgebühren wiederaufgenommen. Insofern werden Einnahmen entstehen, die derzeit nicht vorhanden sind.
    b) **Für wen werden diese Mehreinnahmen vermutet: Für die Stadt, die Träger oder in der Gesamtrechnung?**
    Die Mehreinnahmen werden dem städtischen Haushalt zukommen.

20. **Erwägt die Verwaltung angesichts der Fülle an offenen Fragen eine Vertagung der Entscheidung?**
    Da die Verwaltung keine Fülle an offenen Fragen zur Beschlussfähigkeit der Satzung sieht, erwägt sie keine Vertagung.

Mainz, 04.04.2025

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter